

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden

Geschäftszahl: 2025-0.301.487

Wien, 9. Mai 2025

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die uniko begrüßt ausdrücklich die Erleichterungen, die für die Aufnahme von US-Wissenschaftler:innen vorgesehen sind.

Da im Gesetzesentwurf aber auch andere Punkte (wie die Optionen digitaler Studierendenausweis und Joint Degree-Zeugnisse in englischer Sprache) behandelt werden, erscheint es bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf zur UG-Novelle nicht genutzt wird, um einfache Änderungen im Hinblick auf die Zulassungsverfahren von Bewerber:innen aus Drittstaaten umzusetzen, die zum Teil bereits in der Stellungnahme zur letzten Änderung des Universitätsgesetzes 2024¹ angemerkt und seither mit dem Ministerium eingehend diskutiert worden sind. Dazu gehört insbesondere die Wiedereinführung der Bestimmung über die Vollständigkeit der einzureichenden Zulassungsanträge und die Anhebung der für die Zulassung erforderlichen Deutschkenntnisse auf Sprachlevel B1, unter Beibehaltung der Ausnahme für die Kunstuniversitäten den zweiten Punkt betreffend (§ 63 Abs. 10 und 11 UG). Aus Sicht der uniko ist die Aufnahme dieser Punkte in die vorliegende Novelle dringend geboten, da die massiv ansteigenden Bewerber:innenzahlen aus Drittstaaten und der damit verbundene wachsende administrative Aufwand derzeit zu längeren Wartezeiten und schlechteren Rahmenbedingungen für alle Studienwerber:innen führen.

¹ Siehe https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=32954_DE_O&f=1&jt=7906&cs=E522

STELLUNGNAHME

Zu Z 6 (§ 48 UG)

Die Regelung wird begrüßt, aber aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist ist eine umfassende und abschließende Behandlung kaum möglich. Nachstehend die wichtigsten Erwägungen:

Zur Klarstellung schlagen wir in § 48 Abs. 1 UG folgende textliche Ergänzung vor:

Die Universitäten unterliegen der Informationspflicht nach Art. 22a B-VG und haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 3 geheim zu halten sind. Der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Abs. 1 ist insbesondere dann entsprochen, wenn diese Informationen im Mitteilungsblatt auf der Homepage der Universität gemäß § 20 Abs. 6 UG veröffentlicht werden.

Diese Ergänzung dient der Rechtssicherheit und Praktikabilität bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 22a B-VG durch Universitäten. Universitäten verfügen mit dem Mitteilungsblatt sowie weiteren institutionellen Publikationskanälen (z. B. Websites) bereits über etablierte und allgemein zugängliche Instrumente zur aktiven Information der Öffentlichkeit. Eine gesetzliche Klarstellung, dass die **Publikationsvorschriften gemäß § 20 Abs. 6 UG als lex specialis iSd § 16 IFG anzusehen sind**, verhindert Unsicherheiten über Art und Form der Veröffentlichung.

Zudem werden dadurch Doppelgleisigkeiten und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Informationen zusätzlich oder parallel über weitere Wege verbreitet werden müssten. Die vorgeschlagene Formulierung wahrt den Zweck der Transparenzpflicht, ohne die Universitäten mit unverhältnismäßigem organisatorischem Mehraufwand zu belasten. Nicht zuletzt entspricht diese Klarstellung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unterstützt eine einheitliche Rechtsanwendung, indem sie bestehende, allgemein anerkannte Veröffentlichungswege ausdrücklich als ausreichend anerkennt.

Im Entwurf zu § 48 Abs 1 UG ist formuliert „Die **Universitäten** unterliegen der Informationspflicht ...“, in den Erläuterungen steht jedoch „[...] *unbeschadet der ab 1. September 2025 geltenden Auskunftspflicht der **Universitätsorgane** – einzelne Mitglieder von Kollegialorganen nicht selbst zur Weitergabe von Informationen berufen sind, sondern **nur das jeweilige Organ selbst**.*“.

Im Sinne des § 6 Abs. 9 UG sollte zumindest in Erläuterungen klargestellt werden, dass die **Universität** als Verantwortliche iSd Art 4 DSGVO und nicht die einzelnen Universitätsorgane auch **informationspflichtig** gemäß IFG ist. Ansonsten würde dies in der Praxis zum Ergebnis führen, dass ein Auskunftsbegehren von jedem Organ getrennt zu beantworten wäre und nicht die Universität nur eine gesamthafte Antwort geben könnte. Das würde in der Praxis zu Ineffizienzen und einem erheblichen Mehraufwand führen.

Gutachten zu Einzelpersonen in Personalangelegenheiten

Ein zentrales Element für qualitätsgesicherte Personalprozesse an Universitäten (z. B. Personalauswahl einschließlich Berufungen, personenbezogene Evaluierungen insb. gemäß Kollektivvertrag, Habilitationen) ist die Begutachtung durch internationale Expert:innen. Dieses

STELLUNGNAHME

System der internationalen peer reviews in Personalangelegenheiten würde zusammenbrechen, wenn die Gutachten und/oder die Identität der Gutachter:innen (und sei es auch nach getroffener Entscheidung) offengelegt werden müssten, da dann nur noch „äußerst positive“ Gutachten zu erwarten wären. An den vorgeschlagenen § 48 Abs. 3 UG sollte daher zur Klarstellung der folgende Satz angefügt werden: „Weiters sind insbesondere Gutachten, die sich auf die Qualifikation von Einzelpersonen beziehen, nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen.“

Universitätsrechtliche Sonderregelungen

Darüber hinaus wird im Sinne der Rechtssicherheit eine **Klarstellung bezüglich des Vorrangs universitätsrechtlicher Sonderregelungen**, wie etwa zu lehrbezogenen Themen, z.B. Prüfungsergebnisse und Prüfungsfragen, angeregt: § 79 Abs 5 UG beschränkt den Zugang zu Informationen in Bezug auf Beurteilungsunterlagen (inkl. Prüfungsfragen) und Prüfungsprotokolle und stellt damit eine lex specialis iSd § 16 IFG dar. Es kann daher weder die zeitliche Schranke (6 Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung) noch die Ausnahme von Multiple Choice-Fragen sowie von Fragen von strukturierten mündlichen Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten mittels Informationsbegehren nach § 7 IFG umgangen werden. § 48 Abs. 3 könnte dahingehend eingeschränkt werden, dass insbesondere bei universitätsrechtlichen Sonderregelungen kein Zugang zur Information besteht.

Ungeklärt verbleibt die Frage zum Umgang mit Repositorien für Publikationen, Forschungsdaten oder Open Educational Resources.

Zu Z 7 (§ 60 Abs. 4 UG) und Z 16 (§ 11a BilDokG)

Was den digitalen Studierendenausweis betrifft, sieht die uniko es als positiv an, dass dieser als Option (nicht verpflichtend) zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass es den Universitäten freisteht, für welches System sie sich zu einem selbstgewählten Zeitpunkt entscheiden, um die Systemumstellung ausreichend vorbereiten zu können und parallele Systeme innerhalb einer Institution zu vermeiden.

Zu Z 13 § 143 Abs 104

Die Erleichterungen bei der Aufnahme von in den USA tätigem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal werden unterstützt und geschätzt. In Zusammenhang mit Dual Career Couples könnte noch eine Ausnahme im allgemeinen Personal überlegt werden.

Ergänzend regen wir folgende Klarstellungen an:

- Ad § 13b Abs. 3 Z 8 UG: „Anzahl der Stellen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß §§ 98 und 99 UG, soweit sie für mindestens drei Jahre bestellt sind;“

STELLUNGNAHME

Die uniko begrüßt die Möglichkeit, von der genannten Bestimmung „abzusehen“ und damit mehr Flexibilität und Zeit bei der Bestellung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal gewinnen zu können. Um die gewünschten Effekte sicherzustellen, wird angeregt, die Regelung auf § 13b Abs. 3 Z 7 und 10 UG auszudehnen. Diese Ziffern sind mit einem Abschluss von Arbeitsverträgen gemäß § 99a UG verbunden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das „**Absehen**“ vom Entwicklungsplan gemäß Wortlaut nicht zwangsläufig eine Änderungsmöglichkeit bedeutet, was den Erläuterungen widerspricht. Es müsste wie bei § 99a Stellen ein Handeln außerhalb des Entwicklungsplans **zulässig** sein.

Weiters sollte auch das Angebot des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 99 Abs. 5 UG in die Regelung aufgenommen werden. Dafür sollte einerseits klargestellt werden, dass auch diese Stellen nicht „international auszuschreiben sind“, und aufgenommen werden, dass von der Anwendung der Bestimmung des § 13b Abs. 3 Z 11 UG abgesehen werden kann.

- Ad § 98 Abs. 2 UG: „Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 5 können in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von der Rektorin oder dem Rektor als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.“

Die Möglichkeit für das Absehen von der Ausschreibungspflicht gemäß § 98 Abs. 2 UG wird begrüßt.

Es sollte aber zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, dass sich diese Ausnahme nur auf die in § 98 Abs. 2. Satz 1 UG geregelte Ausschreibungspflicht bezieht, sodass die Einbeziehung von Kandidat:innen in Berufungsverfahren nach § 98 Abs. 2 Satz 2 UG weiterhin möglich bleibt.

Zudem wird angeregt, klarzustellen, wie sich die vorgeschlagene Regelung zum Absehen von der Anwendung der Ausschreibungspflicht auf abgekürzte Berufungsverfahren nach § 99 UG bezieht. Sonderregelungen wie für § 99 Abs. 1 iVm § 98 Abs. 2 UG sollten damit ebenfalls nicht angewendet werden können.

Ebenso wäre klarzustellen, inwiefern diese Ausnahme für künstlerisches bzw. wissenschaftliches Personal, für die der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommt, im Sinne des § 99 Abs. 5 UG zur Anwendung kommt.

- Ad vorgeschlagener Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026:

Es wird angeregt, die Frist bzw. Zeitspanne, im Rahmen welcher die gegenständlichen Ausnahmen gelten sollen, anzupassen. Im Sinne der hochschul- und forschungspolitischen Dringlichkeit wäre es zweckmäßig, den Beginn der Frist bzw. Zeitspanne mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu verknüpfen. Ebenso könnte auch eine zeitliche Befristung bis zum 30. September 2026 (Ende des Studienjahrs nach § 52 UG) in Erwägung gezogen werden, um eine klare zeitliche Orientierung für die betroffenen Universitäten zu gewährleisten.

STELLUNGNAHME

- Ad Zuständigkeit:

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht die gegenständliche Zuständigkeit bei der Rektorin oder dem Rektor vor. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen sind aber anderen Organen zugeordnet: So liegt die Erstellung des Entwicklungsplans beim Rektorat (mit weiteren Zuständigkeiten des Senats und des Universitätsrates). Die Ausschreibung von Stellen nach §§ 98 Abs. 2 UG, 107 Abs. 1 UG liegt beim Rektorat. In diesem Sinne wird angeregt, die Zuständigkeit für die vorgeschlagenen Maßnahmen beim Rektorat anzusiedeln, um konkurrierende Zuständigkeiten zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die uniko bereits in der Stellungnahme zur letzten UG-Novelle 2024 folgende Änderung von § 99a im Sinne einer Erweiterung des Opportunity Hirings angeregt hat:

„Die Bestimmung ermöglicht den Universitäten im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftler:innen und Künstler:innen, diese proaktiv für ihre jeweilige Universität zu gewinnen („opportunity hiring“).

Gemäß bisheriger Regelung können bis zu 5 % der Professor:innenstellen mittels eines Verfahrens nach § 99a UG besetzt werden. Um eine flexiblere Nutzung zu ermöglichen schlägt die uniko generell eine Anhebung auf bis zu 10 % vor.“²

Zu Z 15 (§ 11 Abs. 1 bis 3 BilDokG)

Die uniko weist darauf hin, dass Angaben zum Bereich AHESN in der Wirkungsfolgenabschätzung fehlen, denn durch die Erweiterung des Umfangs werden hier Kosten entstehen, die nicht mit den „AHESN Future“-Mitteln abgedeckt werden können.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Begutachtungsfrist von fünf regulären Werktagen kein angemessener Zeitraum ist, um eine fundierte Begutachtung zu ermöglichen. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass insbesondere die Erleichterungen bei der Aufnahme von US-Wissenschaftler:innen möglichst schnell Wirkung entfalten sollen, darf dies nicht auf Kosten der demokratischen Beteiligungsmöglichkeit im Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag.^a Brigitte Hütter, MSc
Präsidentin

² https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=32954_DE_O&f=1&jt=7906&cs=E522